

Allgemeine Auftragsbedingungen der ECOBAT Logistics GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen dienen insbesondere der Durchführung von Transporten durch den Auftragnehmer. Die Auftragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers, den Auftrag dem Auftragnehmer vorbehaltlos übertragen.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind in diesem schriftlich niederzulegen.
- c. Unsere Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Auftragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- e. Unsere Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- a. Der Vertrag über den Transport von Waren (Auftrag) – insbesondere von Fertigblei – kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch die in der Regel schriftlich erklärte Annahme unseres Angebotes durch den Auftragnehmer zustande, spätestens durch unsere Auftragsbestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Auftrags einschließlich der Angebotsunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b. Der in der Auftragsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 3 Tagen ein Widerspruch zugeht.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- a. Für die Beladung, die Verstaung und die Befestigung der Waren auf den durch den Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeugen sind der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich. Beladung, Verstaung sowie Befestigung der Waren auf dem Fahrzeug werden durch den Auftragnehmer sowie dessen Personal oder Subunternehmer selbstständig und eigenverantwortlich vorgenommen.
- b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Fahrzeugführer oder Subunternehmer entsprechend anzuweisen und zu überwachen. Der Auftragnehmer hat jederzeit sicherzustellen, dass die Vorschriften zur Ladungssicherung vom Fahrzeugführer gewissenhaft eingehalten werden.
- c. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur solches Personal von ihm eingesetzt wird, das über alle notwendigen Erlaubnisse, Bescheinigungen und sonstige Dokumente (falls erforderlich auch übersetzt) für den entsprechenden Transport verfügt.
- d. Planung und Ablauf der Transporte werden durch den Auftragnehmer gewährleistet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über den Transportablauf zu informieren und uns im Falle von Verzögerungen, Problemen oder Abweichungen von der vereinbarten Vertragsdurchführung unverzüglich hierüber detailliert in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere Verzögerungen bei der Be- und Entladung, Stau, Pannen, Transportschäden oder Fehlmengen. Dem Auftragnehmer ist die Umladung der Waren ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht erlaubt.
- e. Der Auftragnehmer ist für das korrekte Verhalten seines Personals oder seiner Subunternehmer auf den Betriebsgeländen bei Abholung und bei Ablieferung der Waren verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt

sicher, dass sein Personal und seine Subunternehmer die jeweils geltenden Betriebsanweisungen oder sonstige Regeln kennen und jederzeit einhalten. Weisungen vor Ort hat das Personal des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer Folge zu leisten.

- f. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Transport der jeweiligen Waren geeignete Fahrzeuge mit für den Transport ausreichender Kapazität bereit zu stellen. Bei Ausfall eines zum Transport eingesetzten Fahrzeugs hat der Auftragnehmer nach Rücksprache mit uns unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug einzusetzen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die eingesetzten Fahrzeuge sicherheitstechnisch auf dem aktuellen Stand der Technik sind und insbesondere – auch durch das eingesetzte Personal – keine Verstöße gegen rechtliche Anforderungen gegeben sind. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge haben darüber hinaus sauber und repräsentativ auszuweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Fahrzeuge jederzeit erreichbar sind. Sämtliche Kosten in Bezug auf Transport, Fahrzeuge und Fahrer sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Vorstehende Pflichten des Auftragnehmers gelten auch beim Einsatz von Subunternehmern.
- g. Im Rahmen von Gefahrgutbeförderungen muss das vom Auftragnehmer eingesetzte Fahrzeug den jeweils geltenden Vorschriften der GGvSE und des ADR entsprechen und mit in den einschlägigen Bestimmungen sowie im Auftrag genannten Ausrüstungsgegenständen ausgestattet sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur geschultes Personal mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt wird. Der Fahrzeugführer muss ggf. erforderliche Bescheinigungen und Nachweise besitzen, bspw. eine gültige ADR-Bescheinigung. Im Falle einer Beauftragung durch uns ist durch den Auftragnehmer uns gegenüber unverzüglich der Nachweis über die Benennung eines Gefahrgutbeauftragten bereitzustellen. Vorstehende Pflichten des Auftragnehmers gelten auch beim Einsatz von Subunternehmern.
- h. Der Auftragnehmer darf unsere Aufträge grundsätzlich nur selbst durchführen. Insbesondere darf der Auftragnehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung von uns an ihn erteilte Aufträge nicht an Dritte vergeben.

4. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

- a. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er oder sein Subunternehmer nur Fahrer einsetzt, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, keine Einträge wegen alkoholbedingter Verkehrsdelikte im Zentralregister des Kraftfahrtbundesamtes oder Einträge im Führungszeugnis haben. Wir können den Austausch eines Fahrers vom Auftragnehmer jederzeit verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Fahrer seinem Auftreten nach unzureichend ist oder sich gegenüber uns oder unseren Kunden ungebührlich verhält.
- b. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Fahrzeughalter und Fahrzeugführer zukommenden gesetzlichen Pflichten stets eingehalten werden. Hierzu sind die Fahrer durch den Auftragnehmer entsprechend anzuweisen sowie zu überwachen. Dies betrifft insbesondere zulässige Gewichte und Abmessungen, Ladungssicherheit, Gefahrgut sowie Lenk- und Ruhezeiten, aber auch arbeitsschutzrechtliche Vorgaben. Vorstehende Pflichten des Auftragnehmers gelten auch beim Einsatz von Subunternehmern.
- c. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er oder sein Subunternehmer jederzeit über die für den jeweiligen Transport erforderliche Erlaubnis bzw. Berechtigung nach §§ 3, 6 GüKG (z.B. Erlaubnis, Eurolizenz, Drittstaatengenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) verfügt. Er stellt sicher, dass er oder sein Subunternehmer ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrbescheinigung einsetzt werden und er trägt dafür Sorge, dass das Fahrpersonal die nach § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG erforderlichen Unterlagen besitzt und bei jeder Fahrt mitführt.

5. Übergabe der Waren

- a. Sofern keine unverzügliche schriftliche Beanstandung durch den Auftragnehmer gegenüber uns erfolgt, so wird widerleglich vermutet, dass wir oder der Absender der Waren die Waren gem. § 411 BGB und

die Begleitpapiere gem. §§ 413 HGB in ordnungs- und beförderungsfähigem Zustand gem. § 411 HGB übergeben haben.

- b. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine Überprüfung des äußerlichen Zustands der Frachtstücke sowie deren Zeichen und Nummern durchgeführt wird und er wird seine Ergebnisse im Anschluss dokumentieren. Er hat Stückzahl sowie Gewicht der Waren zu überprüfen, soweit ihm dies zumutbar ist.

6. Frachtpapier/Begleitpapier

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Transportleistungen nur mit einem entsprechenden Beförderungspapier durchgeführt werden. Die Übernahme der Waren ist durch den Auftragnehmer, die Ablieferung der Waren ist durch den Empfänger in lesbarer Form zu bestätigen. Vorstehendes gilt entsprechend für den Einsatz eines Subunternehmers.

7. Verladen und Entladen

Die Be- und Entladung der Waren wird durch den Auftragnehmer durchgeführt. Er alleine trägt die Verantwortung für die beförderungssichere und betriebssichere Verladung. Der Auftragnehmer hat beförderungssicher nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen sowie dem Stand der Technik die Be- und Entladung der Waren vorzunehmen. Für die Be- und Entladung sowie den hiermit verbundenen Zeitaufwand erfolgt keine besondere Vergütung durch den Auftraggeber.

8. Zahlungsbedingungen

- a. Die Vergütung des Auftragnehmers bemisst sich nach der für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Höhe.
- b. Nach Vorlage der Ablieferungsquittung durch den Auftragnehmer erfolgt eine Zahlung durch uns innerhalb von 30 Tagen.
- c. Forderungen gegen uns aus mit dem Auftragnehmer bestehendem Vertrag dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- d. Sofern der Auftragnehmer seine Anschrift, Firmierung oder Bankverbindung ändert, hat er dies uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

9. Ausschluss, Aufrechnung

- a. Der Auftragnehmer muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen nach Entstehung sowie Kenntnis eines eigenen Anspruchs auf weitere Vergütung oder auf Ersatz sonstiger Aufwendungen diesen schriftlich gegenüber uns geltend machen.
- b. Der Auftragnehmer darf gegen unsere Ansprüche nur dann aufrechnen, sofern seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Haftung

- a. Unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen für Schäden ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz ist hiervon ausgenommen. Wir haften ebenfalls für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die aus Verletzungen von Kardinalpflichten resultieren.
- b. Die Haftung des Auftragnehmers im nationalen Straßengüterverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Abweichend von § 431 Abs. 1 u. 4 HGB haftet der Auftragnehmer jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 40 SZR/kg. Soweit wir mit unserem Kunden bei Verlust oder Beschädigung der Waren eine niedrigere Haftung vereinbart haben, reduziert sich die Haftung des Auftragnehmers im Verhältnis zu uns entsprechend.
- c. Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

11. Versicherung

- a. Der Auftragnehmer muss sich gegen alle Schäden, für die er haftet, angemessen versichern. Er muss eine zur Deckung aller möglichen Schäden ausreichende Versicherung, vor allem im Bereich KFZ-Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung und Güterschadenhaftpflichtversicherung, abschließen und uns gegenüber auf Anforderung nachweisen. Eine Kündigung von Versicherungsschutz ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Schadensfällen in jedem Fall uns als auch dem zuständigen Versicherer unverzüglich ordnungsgemäß den Schaden schriftlich zu melden sowie alle für eine Schadens-

abwicklung erforderlichen Angaben und Dokumente rechtzeitig einzureichen.

12. Lademittel

Der Auftragnehmer sorgt für den Tausch und die Rückführung von beim Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel. Er hat Paletten und andere Ladehilfsmittel gleicher Art, Güte und Anzahl zu tauschen. Sofern ein gleichwertiger Tausch nicht möglich ist, werden wir die nicht getauschten Lademittel dem Auftragnehmer in angemessenem Umfang in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer hat den Verbleib der übernommenen Lademittel nachzuweisen.

13. Kundenschutz, Wettbewerbsschutz

- a. Zwischen uns und dem Auftragnehmer besteht Kundenschutz. Eine geschäftliche Kontaktaufnahme durch den Auftragnehmer gegenüber unseren im Rahmen des Auftrags betroffenen Kunden ist nicht gestattet.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich uns gegenüber, während der Dauer des Vertrages zwischen den Parteien für uns eingesetzte Fahrzeuge nicht für Transporte von Konkurrenzunternehmen einzusetzen.

14. Termine

Der Auftragnehmer hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in den vertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen und Aufträgen mit uns vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.

15. Freistellung

- a. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich dazu, uns auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, insbesondere von (i) Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, (ii) Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer, (iii) behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder – soweit zulässig – sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers – bspw. aufgrund des Mindestlohngesetzes – obliegenden Pflichten beruhen.
- c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern von Nachunternehmern geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz steht.

16. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern (insb. Mindestlohn), Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem, bspw. nach ISO 14001, einrichten und weiterentwickeln.
- b. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).